

Was leisten wir?

Vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefahren.

Wir beraten die Träger der Einrichtungen und überwachen die Maßnahmen zur Prävention sowie zur Ersten Hilfe. Darüber hinaus unterstützen wir Programme zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung und vieles mehr.



Ist ein Unfall eingetreten, übernehmen wir u.a. die Kosten für

- ▶ die Behandlung beim Arzt/Zahnarzt, im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten
- ▶ Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
- ▶ die Pflege zu Hause und in Heimen
- ▶ Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Wohnungshilfe)

Berufstätige Eltern können für eine begrenzte Zeit Kinderpflege-Verletztengeld erhalten. Außerdem zahlen wir Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden.

Das sind die wichtigsten Beispiele, die zeigen sollen, dass Ihr Kind nach einem Unfall bestmöglich versorgt ist. Über den Gesamtumfang unserer Leistungen informieren wir Sie gerne ausführlich.

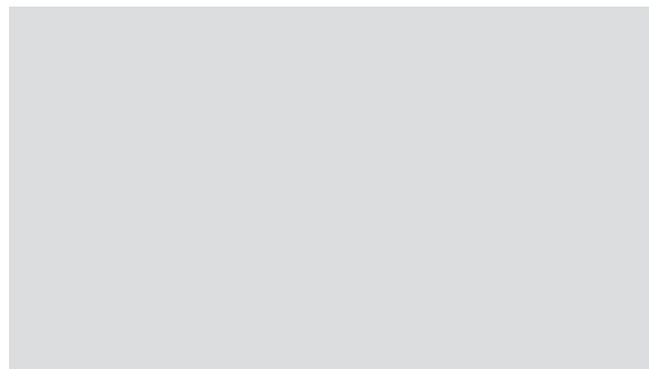
...und wenn doch etwas passiert?

Falls Ihr Kind in der Tageseinrichtung oder bei einer der dortigen Veranstaltungen einen Unfall hat, wissen die Betreuerinnen und Betreuer, was zu tun ist. Passiert der Unfall auf dem Weg zur Einrichtung bzw. nach Hause, teilen Sie der Ärztin/dem Arzt mit, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung handelt. Das Gleiche gilt, wenn Sie ein verletztes Kind in der Einrichtung abholen und mit ihm zur Ärztin/zum Arzt gehen. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich – denn Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit uns ab. Auch die Zahlung einer Praxisgebühr entfällt. Bitte informieren Sie so schnell wie möglich die Tageseinrichtung Ihres Kindes, damit sie uns den Unfall melden kann.

Entsprechendes gilt bei einem Unfall während der Tagespflege.

Wir sind für Sie da.

Haben Sie noch Fragen?
Rufen Sie uns an! Wir informieren Sie gerne.



Herausgeber: Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinstraße 1,
81539 München, www.unfallkassen.de · Stand April 2006
Bestell-Nr. GUV-SI 8001 (bisher GUV 20.30.1)



Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tageseinrichtungen



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Wer ist versichert?



Liebe Eltern!

Ihr Kind ist während des Besuches einer Tageseinrichtung oder der Betreuung in Tagespflege gesetzlich unfallversichert. Dieser

Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten über-

nehmen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

Was ist eine Tageseinrichtung?

Tageseinrichtungen müssen staatlich anerkannt sein und der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern dienen. Das sind insbesondere

- ▶ Krippen
- ▶ Kindergärten
- ▶ Horte
- ▶ Kindertagesstätten

Nicht zu Tageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zählen:

- ▶ private Freizeitangebote
- ▶ medizinisch-therapeutische Einrichtungen
- ▶ Kinder- und Wohnpflegeheime
- ▶ die Betreuung durch Tagesmütter

Kinder in Tagespflege

Kinder sind auch während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen versichert. Voraussetzung ist die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson durch das zuständige Jugendamt. Ihr Kind ist bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und auch auf den notwendigen Wegen versichert.

Wenn in der Tagespflege oder auf dem Weg dorthin ein Unfall geschieht, dann übernehmen wir die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation.

Wann ist Ihr Kind versichert?

Ihr Kind ist während des Besuches der Tageseinrichtung versichert.

▶ Neben den üblichen Angeboten zählen hierzu auch Aktivitäten der Tageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten wie z. B.

▶ Wanderungen

▶ Ausflüge

▶ Schwimmbadbesuch

▶ Feiern

Außerdem ist Ihr Kind versichert auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung; dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.

Übrigens: Die gesetzliche Unfallversicherung gilt auch für Kinder in Tagespflege, Schüler/innen und Studierende.

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten, z. B.

▶ Unterbrechungen der Wege zur Einrichtung oder zurück nach Hause (Einkauf z. B. zusammen mit einem Elternteil)

▶ Umwege aus privaten Gründen (z. B. Besuch von Freunden)



Gesetzliche

Unfallversicherung für

Kinder in Tageseinrichtungen